

AUS DEM INHALT

- Unvollständige Selbstanzeigen schützen nicht
- Strenge Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch
- Kurkosten

STEUERTERMINE MAI 2010

- 10.05.10 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer** (mtl.)
Umsatzsteuer (mtl.)
- 17.05.10 **Gewerbesteuer**
Grundsteuer
- 27.05.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (14.05.10 bzw. 20.05.10) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Systemadministrator ist Freiberufler

Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit sind als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu erfassen und unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Freiberufler ist, wer die Tatbestandsmerkmale der Selbstständigkeit erfüllt und eine der im Gesetz aufgeführten Tätigkeiten oder einen Katalog- oder ähnlichen Beruf ausübt, der sich als eine persönliche, besonders qualifizierte geistige Leistung des Berufsträgers darstellt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Diplom-Ingenieur (Studienrichtung technische Informatik), der als Netz- oder Systemadministrator eine Vielzahl von Servern betreut, den Beruf des Ingenieurs ausübt und mithin freiberufliche, nicht der Gewerbesteuer unterliegende Einkünfte erzielt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 22. September 2009, VIII R 31/07).

■ Kein uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht

Ein Steuerpflichtiger hat kein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in seine bei dem Finanzamt über ihn geführten Verwaltungsakten. Die Finanzverwaltung kann jedoch nach ihrem Ermessen Akteneinsicht gewähren. Die das Steuerverfahren betreffenden Verfahrensvorschriften sehen ein Recht auf Akteneinsicht nicht vor, so dass ein Steuerpflichtiger allenfalls Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Einblick in die Akten hat (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. November 2009, 7 K 1213/07, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

■ Nutzung eines Wirtschaftsguts durch den GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Wird ein von einer GmbH erworbenes Wirtschaftsgut in der GmbH-Bilanz aktiviert, aber vom Gesellschafter-Geschäftsführer privat genutzt, besteht eine verdeckte Gewinnausschüttung im Verzicht auf die Vereinbarung eines Aufwundersatzes in

Höhe der der GmbH entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags (Finanzgericht München, Beschluss vom 7. Januar 2010, 7 V 3332/09).

Unter dem Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung versteht man Vorteilsgewährungen der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person zugute kommen.

■ Studiengebühren sind keine außergewöhnliche Belastung

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können die Aufwendungen als sog. außergewöhnliche Belastungen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen werden, soweit eine vom Gesetz festgelegte Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Studiengebühren für den Besuch einer privaten Hochschule nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abziehbar sind (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Dezember 2009, VI R 63/08).

■ Uneinbringliche Entgelte in der Insolvenz

Der Umsatzsteuer unterliegende Entgeltforderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen an den Gemeinschuldner werden spätestens im Augenblick der Insolvenzeröffnung unbeschadet einer möglichen Insolvenzquote in voller Höhe uneinbringlich. Wird das uneinbringlich gewordene Entgelt nachträglich vereinnahmt, ist der Umsatzsteuerbetrag erneut zu berichtigen. Das gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzverwalter die durch die Eröffnung uneinbringlich gewordene Forderung erfüllt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 22. Oktober 2009, V R 14/08).

Uneinbringlich im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist eine Forderung, wenn der Anspruch auf Zahlung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann.

■ Mindestlaufzeit eines Ergebnisabführungsvertrags

Der Ergebnisabführungsvertrag (auch Gewinnabführungsvertrag genannt) ist zur Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organshaft erforderlich. Darin verpflichtet sich die beherrschte Untergesellschaft (Organgesellschaft), ihren gesamten Bilanzgewinn an die beherrschende Obergesellschaft (Organträger) abzuführen. Dementsprechend werden auch die Verluste der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet. Mit dem Ergebnisabführungsvertrag wird regelmäßig auch ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen, der die für die Organshaft erforderliche organisatorische Eingliederung gewährleistet.

Die Anerkennung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses setzt eine Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags von fünf vollen Zeitjahren voraus (Finanzgericht Köln, Urteil vom 9. Dezember 2009, 13 K 4379/07, Revision eingelegt).

Zweck der Fünf-Jahres-Bindung ist es, missbräuchliche Gewinnverschiebungen zwischen verbundenen Unternehmen zu vermeiden. Bei einer vertraglichen Bindung von mindestens fünf Jahren spricht eine Vermutung dafür, dass auch wesentliche außersteuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags maßgeblich waren.

In der Fachliteratur wird kontrovers diskutiert, ob unter dem Tatbestandsmerkmal „Jahre“ Zeit- oder Wirtschaftsjahre zu verstehen sind. Das Finanzgericht Köln schließt sich der herrschenden Meinung an, wonach der Fünf-Jahres-Zeitraum fünf Zeitjahre umfassen muss.

■ Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70% der Aufwendungen als Betriebsabgaben abzugsfähig. Die Aufwendungen müssen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen werden. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen:

Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen.

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Bewirtungsaufwendungen können auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn lediglich Eigenbelege mit Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern und Anlass der Bewirtung sowie der Höhe der Aufwendungen vorliegen. Die unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck kann später nachgeholt werden. Der Abzugsfähigkeit der Bewirtungsaufwendungen steht auch nicht entgegen, dass die eingereichten Rechnungen keine Angaben zum Rechnungsadressaten enthalten, wenn die wirtschaftliche Belastung durch Kreditkartenabrechnung nachgewiesen ist (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 7. Dezember 2009, 11 K 1093/07).

■ Unvollständige Selbstanzeigen schützen nicht

Auf Grund der von der Finanzverwaltung angekauften CD's, aus denen Schweizer Kapitalanlagen zu erkennen sind, steigt die Zahl der eingereichten Selbstanzeigen erheblich.

Damit eine Selbstanzeige tatsächlich strafbefreiend wirkt, müssen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllt sein:

- Alle Angaben zur betroffenen Person müssen korrekt sein,
- die bisher nicht versteuerten Einnahmen müssen vollständig erklärt werden,
- die Art der Einnahmen (also z.B. „ausländische Kapitaleinkünfte“) muss angegeben werden,
- zudem muss sich aus der Selbstanzeige ergeben, wann (nach Jahren gegliedert) die Einkünfte erzielt wurden.

Wenn wegen des Entdeckungsrisikos die Zeit eilt, die entsprechenden Bankunterlagen aber noch nicht vollständig vorliegen, genügt es, wenn die Steuerhinterziehung dem Finanzamt zunächst angezeigt und um eine angemessene Frist zur Nachholung der genauen Angaben gebeten wird.

Diese bloße Ankündigung einer Selbstanzeige entfaltet jedoch noch keine strafbefreiende Wirkung. Hierzu ist es unbedingt notwendig, dass der Betroffene die bislang nicht versteuerten Zinsen schätzt und diese Zahlen dem Finanzamt bereits in seinem ersten Schreiben übermittelt.

Bürger, die ihre Selbstanzeige bisher nur angekündigt haben, sollten dem Finanzamt daher umgehend die geschätzten Zahlen mitteilen.

Diese sollten eher zu hoch angesetzt werden, da bei zu niedriger Schätzung der darüber hinausgehende Betrag nicht von der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige umfasst wird.

Reicht der Betroffene dann später die Belege und die genaue Berechnung nach, wird die Steuer nicht nach der Schätzung, sondern nach den tatsächlich erzielten Einkünften festgesetzt.

Ist das im Ausland angelegte Kapital aus Schwarzeinnahmen finanziert, so muss die Selbstanzeige zusätzlich alle Angaben zu den bisher nicht versteuerten Einkünften aus der Tätigkeit enthalten, der diese Schwarzeinnahmen zu Grunde liegen. Auch

hier besteht die Möglichkeit der Angabe von geschätzten Beträgen, wenn die in der Vergangenheit nicht versteuerten Einkünfte zunächst nicht exakt beziffert werden können.

Die Straffreiheit tritt erst bei vollständiger Zahlung der hinterzogenen Steuern ein. Hierzu legt das Finanzamt eine Frist fest.

Die Selbstanzeige bedarf keiner bestimmten Form. Hier genügt ein einfacher Brief oder eine persönliche Vorsprache beim Finanzamt. Ratsam ist jedoch der Schriftsatz.

■ Zufluss einer Tantiemeforderung

Einnahmen sind im Bereich der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit dann zu versteuern, wenn sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Das ist der Zeitpunkt, sobald er über die Zahlung wirtschaftlich verfügen kann oder bereits verfügt hat. Das ist in der Regel der Zeitpunkt des Eintritts des Leistungserfolges bzw. des Zeitpunktes, in dem die Möglichkeit besteht, den Leistungserfolg herbeizuführen. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist das anders:

Bei beherrschenden Gesellschaftern ist der Zufluss eines Vermögensvorteils nicht erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf einem Konto des Gesellschafters, sondern bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung anzunehmen. Ein beherrschender Gesellschafter hat es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen. Der Anspruch auf eine Gewinnantieme entsteht grundsätzlich mit dem Ende des Geschäftsjahres und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Diese Zuflussregel gilt dann, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich gegen eine zahlungsfähige Gesellschaft richtet (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 12. November 2009, 4 K 1570/2008).

■ Hinzurechnung von Kindergeld trotz Verzicht auf Zahlung von Kindergeld

Das Einkommensteuergesetz regelt den sog. Familienleistungsausgleich. Dieser verknüpft das Kindergeld mit dem tariflichen Kinderfreibetrag in der Weise, dass von Amts wegen die für den Steuerpflichtigen günstigere Lösung gewählt wird. Ist der Abzug der Freibeträge für Kinder günstiger als der Anspruch auf Kindergeld, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Abzugs der Freibeträge für Kinder ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld. Ab 2004 kommt es nicht mehr auf die Festsetzung und tatsächliche Zahlung des Kindergeldes, sondern entscheidend auf den Anspruch auf Gewährung von Kindergeld an. Auf Grund dessen kommt es nicht mehr darauf an, ob Kindergeld beantragt wird, in welcher Höhe, wann und an wen es gezahlt worden ist, ob es zurückgeführt wird und ob der Anspruch verfahrensrechtlich noch durchgesetzt werden kann. Ist der Abzug des Kinderfreibetrages günstiger als die Höhe des Kindergeldes, wird trotzdem der Anspruch auf Kindergeld bei der Einkommensteuerfestsetzung hinzugerechnet, obwohl überhaupt kein Kindergeld gezahlt wurde (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2010, 14 K 2364/08).

■ Erfassung der privaten Kfz-Nutzung

Gehören zum Betriebsvermögen eines alleinstehenden Einzelunternehmers mehrere privat genutzte Kraftfahrzeuge, genügt es nach der bisherigen Verwaltungsansicht, die Nutzungswertbesteuerung (1%-Regelung) für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis vorzunehmen.

Für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Wirtschaftsjahre ist nunmehr für jedes Fahrzeug ein Nutzungswert anzusetzen.

Eine entsprechende Verschärfung der Besteuerung trifft auch Unternehmer mit Familie. Für alle Fahrzeuge des Betriebsvermögens, die von dem Unternehmer bzw. seiner Privatsphäre zuzurechnenden Personen genutzt werden, ist ein Nutzungswert anzusetzen. Nach bisheriger Verwaltungsansicht war für jedes Familienmitglied einschließlich Unternehmer ein Fahrzeug der Nutzungswertbesteuerung zu unterwerfen und dabei auf die Fahrzeuge mit dem höchsten Listenpreis zurückzugreifen.

Von der Nutzungswertbesteuerung ausdrücklich ausgenommen sind allerdings Fahrzeuge, für die glaubhaft gemacht werden kann, dass sie nicht privat genutzt werden, weil sie hierfür nicht geeignet sind (sog. Werkstattwagen) oder ausschließlich von eigenen Arbeitnehmern genutzt werden.

■ Regelmäßige Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern

Bis einschließlich 2007 wurde für die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten zwischen einer Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechsellätigkeit unterschieden. Diese Unterscheidung ist ab 2008 entfallen, es wird auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit abgestellt.

Eine solche beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird.

Bei einer nur vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z.B. befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte (Oberfinanzdirektion Münster, Verfügung vom 19. Februar 2010).

■ Abzinsung von Gesellschafterdarlehen

Für unverzinsliche Verbindlichkeiten gilt im Steuerrecht ab dem 1. Januar 1999 grundsätzlich eine Abzinsungspflicht. Die Abzinsung ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn

- die Laufzeit der Verbindlichkeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, oder
- sich die Verbindlichkeit auf eine Anzahlung oder Vorausleistung bezieht.

Eine Niedrigverzinslichkeit führt nicht zu einer Abzinsungsverpflichtung, sofern nicht im Einzelfall eine missbräuchliche Gestaltung vorliegt. Außerdem ist auch keine Abzinsung vorzunehmen, wenn zwar keine Verzinsung im üblichen Sinne vereinbart ist, das Darlehen aber unter einer Auflage gewährt worden ist.

Die Abzinsungsverpflichtung trifft vor allem Darlehensverträge zwischen Angehörigen bzw. zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern (oder umgekehrt).

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind auch abzuzinsen, wenn sie zwar keine feste Laufzeit haben, die Darlehensnehmerin (also die Gesellschaft) aber am Bilanzstichtag mit einer Fortdauer der Kapitalüberlassung für mindestens weitere 12 Monate rechnen kann (Bundesfinanzhof, Urteil vom 27. Januar 2010, I R 35/09).

■ AfA nach Einlage zum Teilwert

Die Differenz zwischen dem Einlagewert und dem vor der Einlage bei den Überschusseinkunftsarten bereits in Anspruch genommenen planmäßigen und außerplanmäßigen Absetzungen ist Bemessungsgrundlage für AfA nach Einlage eines bisher im Privatvermögen befindlichen vermieteten Gebäudes in ein Betriebsvermögen.

Der Bundesfinanzhof geht davon aus, dass als „Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten“ der Einlagewert zu Grunde zu legen ist. Von diesem Einlagewert sind die bisher berücksichtigten AfA abzuziehen. Der so ermittelte Wert ist die neue AfA-Bemessungsgrundlage (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. Oktober 2009 VIII R 46/07).

■ Aufwendungen eines Kapitalanlegers

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Entgelte an Vermögensverwalter, die Kapitalanleger neben den im Übrigen zu zahlenden Verwaltungsgebühren für die Auswahl zwischen mehreren Gewinnstrategien des Verwalters zu zahlen haben, zu den

Anschaffungskosten der erworbenen Kapitalanlagen gehören und deshalb nicht den sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Solche (Sonder-)Entgelte betreffen allein den – einkommensteuerrechtlich nicht abziehbaren – Aufwand für die Anschaffung von Kapitalanlagen, wenn der Anleger bereits im Zeitpunkt der Entgeltzahlungen die Entscheidung zum Erwerb von Kapitalanlagen grundsätzlich getroffen hat und der Aufwand seiner Art nach – wie z.B. derjenige für Beratungs-, Gutachten- und Konzeptleistungen – auf diesen Erwerb bezogen ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. Oktober 2009, VIII R 22/07).

■ Strenge Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch kann für Zwecke der Ermittlung der privat veranlassten Fahrten steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten – steuerlich relevanten – Daten ausgeschlossen sind.

Im Streitfall nutzte ein Unternehmer die im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge auch für Privatfahrten. Die Fahrzeuge waren mit Fahrdatenspeichern ausgestattet, die für jede Fahrt automatisch Datum, Uhrzeit, Fahrdauer, Tachostand und gefahrene Kilometer aufzeichneten. Art, Ziel und Zweck der Fahrt konnten dagegen manuell eingegeben werden. Die Daten wurden zunächst im Fahrdatenspeicher festgehalten und konnten mit Hilfe einer Software ausgelesen und auf einen externen PC gespeichert werden. Nach der Datenübertragung konnten die automatisch aufgezeichneten Daten nicht mehr verändert werden, wohl aber die manuellen Angaben hinsichtlich Art, Ziel und Zweck der Fahrt.

Der Unternehmer legte seiner Gewinnermittlung die mittels des elektronischen Fahrtenbuchs berechneten Privatanteile der Nutzungsentnahme zu Grunde. Das Finanzamt beanstandete das Fahrtenbuch dagegen als nicht ordnungsgemäß und berücksichtigte die Privatfahrten mit der ungünstigeren sog. 1%-Methode.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die gewählte Aufzeichnungsmethode nicht geeignet sei, den fortlaufenden und lückenlosen Charakter der Angaben sowie ihre Zeiten nach Erfassung mit hinreichender Zuverlässigkeit zu belegen. Manipulationsmöglichkeiten seien nicht ausgeschlossen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 4. Februar 2010, 5 K 5046/07).

■ Unterbringung in einem Wohnstift

Aufwendungen für die Unterbringung in einem Wohnstift sind – abzüglich einer Haushaltsersparnis – nur dann als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn die Unterbringung in einem Altenheim durch eine Krankheit veranlasst war, nicht dagegen, wenn der Steuerpflichtige während des Aufenthalts erkrankt ist (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 3. Dezember 2007, 6 K 363/05, Revision eingelegt).

■ Kindergeld für ein arbeitsloses, behindertes Kind

Unabhängig vom Alter werden Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer (schwerer) Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Die Behinderung des Kindes muss allerdings vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Für ein arbeitsloses, behindertes Kind besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die Behinderung in erheblichem Umfang mit ursächlich dafür ist, dass es keine Arbeit findet und deshalb außerstande ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 22. Oktober 2009, III R 50/07).

■ Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Auch ein Alleinstehender kann einen doppelten Haushalt führen.

Hausstand im Sinne der Vorschrift ist der Haushalt, den der Steuerpflichtige am Lebensmittelpunkt führt, also sein Erst- oder Haupthaushalt. Ein eigener Hausstand erfordert, dass er vom Steuerpflichtigen aus eigenem oder abgeleitetem Recht genutzt wird. Sofern der Steuerpflichtige nicht alleiniger Eigentümer oder Mieter der Wohnung ist, muss anhand einer Gesamtbetrachtung der Umstände des Falles untersucht werden, ob der Hausstand jedenfalls auch ihm als eigener zugerechnet werden kann. Wesentlich ist, dass das Verbleiben des Steuerpflichtigen in der Wohnung sichergestellt ist. Nutzt er die Wohnung nicht allein, muss er sie zumindest gleichberechtigt mitbenutzen können.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige den eigenen Hausstand unterhält. Unterhalten bedeutet das Führen eines Haushalts. Dazu gehört auch, dass der Steuerpflichtige für die Kosten des Haushalts aufkommt. Im Übrigen kommt es darauf an, dass sich der Steuerpflichtige in dem Haushalt aufhält, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeitsbedingte Abwesenheit und ggf. Urlaubsfahrten. Allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder für Familienaufenthalte ist nicht als Unterhalten eines Hausstandes zu werten. Ein eigener Hausstand wird auch nicht unterhalten, wenn der Steuerpflichtige die Haushaltsführung nicht zumindest mitbestimmt, sondern in einem fremden Haushalt (z.B. in dem der Eltern) eingegliedert ist, so dass von einer eigenen Haushaltsführung nicht gesprochen werden kann.

Ein eigener Hausstand im Rahmen doppelter Haushaltsführung ist nicht schon deshalb zwingend ausgeschlossen, weil die am Lebensmittelpunkt genutzten Räume nicht über eine eigene Küche verfügen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. Oktober 2009 – VIII R 13/09).

Kurkosten

Kosten für eine Kurreise können als außergewöhnliche Belastung nur abgezogen werden, wenn die Kurreise zur Heilung oder Linderung einer Krankheit nachweislich notwendig ist und eine andere Behandlung nicht oder kaum Erfolg versprechend erscheint.

Von dem Erfordernis eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen oder vergleichbaren Zeugnisses kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse die Notwendigkeitsprüfung vorgenommen und positiv beschieden hat. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Krankenkasse einen Zuschuss zu den Kurkosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt hat. Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten ersetzt den Nachweis der Kurbedürftigkeit nicht.

Bei Heilkuren von Kindern ist es zusätzlich erforderlich, dass das Kind während der Kur in einem Kinderheim untergebracht ist, es sei denn, aus der vor dem Kurantritt erteilten amtsärztlichen Bescheinigung ergibt sich, dass und warum der Kurerfolg bei einer Unterbringung außerhalb eines Kinderheimes gewährleistet ist.

Im Regelfall ist zur Abgrenzung einer Kur vom Erholungsurlaub ärztliche Überwachung zu fordern. Gegen die Annahme einer Heilkur kann auch die Unterbringung in einem Hotel oder Privatquartier anstatt in einem Sanatorium und die Vermittlung durch ein Reisebüro sprechen.

Die Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zwangsläufig, wenn sich der Steuerpflichtige nicht in ärztliche Behandlung begibt.

Als Fahrtkosten zum Kurort sind grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel anzusetzen. Die eigenen Kfz-Kosten können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse dies erfordern. Aufwendungen für Besuchsfahrten zu in Kur befindlichen Angehörigen sind keine außergewöhnliche Belastung.

Nachkuren in einem typischen Erholungsort sind auch dann nicht abziehbar, wenn sie ärztlich verordnet sind. Dies gilt erst recht, wenn die Nachkur nicht unter einer ständigen ärztlichen

Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.

Der Abzug von Kosten einer Begleitperson während einer medizinisch indizierten Kur als außergewöhnliche Belastung setzt grundsätzlich voraus, dass die krankheits- oder altersbedingte Notwendigkeit der Begleitung durch ein vor Reiseantritt eingeholtes amtsärztliches Gutachten oder eine andere, diesem gleichzustellende Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Notwendigkeit einer Begleitperson kann sich, z.B. aus den Feststellungen in dem Ausweis nach SGB IX, aus einem amtsärztlichen Gutachten oder dem Vermerk „die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ ergeben.

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

Arbeitnehmerveranlagung

Auch wenn die Einkommensteuer bei Bezug von Arbeitslohn bereits durch den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird, besteht in einer Vielzahl von Fällen die Notwendigkeit einer Einkommensteuerveranlagung. Das Einkommensteuergesetz zählt abschließend die Fälle auf, in denen bei Bezug von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Veranlagung durchzuführen ist.

Bei „Arbeitnehmerveranlagungen“ wird zwischen der Pflichtveranlagung und der Antragsveranlagung unterschieden.

Eine Pflichtveranlagung ist u.a. zwingend vorgeschrieben, wenn der Arbeitnehmer sonstige positive Einkünfte erzielt, die mehr als 410 € betragen.

Eine Veranlagung auf Antrag des Arbeitnehmers kommt nur in Betracht, wenn nicht ohnehin eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist. Die Antragsveranlagung dient in erster Linie der Anrechnung der Lohnsteuer auf die Einkommensteuer, wenn steuerermindernde Tatsachen im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten.

Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann insbesondere vorteilhaft sein, wenn

- der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Jahres in einem Arbeitsverhältnis stand,
- dem Arbeitnehmer erstmals Hinterbliebenenbezüge zugeflossen sind,
- dem Arbeitnehmer während des Jahres Arbeitslohn in unterschiedlicher Höhe zugeflossen ist,
- sich die Steuerklasse des Arbeitnehmers während des Jahres geändert hat,
- dem Arbeitnehmer Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben entstanden sind, die nicht im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden konnten,
- für Ehegatten die getrennte oder besondere Veranlagung Vorteile mit sich bringt,
- für außerordentliche Einkünfte der ermäßigte Steuersatz angewandt wird und der Arbeitgeber dies beim Lohnsteuerabzug nicht bereits berücksichtigt hat,
- die Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer in Betracht kommt.

Der Antrag auf Durchführung einer Veranlagung ist nicht fristgebunden. Die früher geltende Zwei-Jahres-Frist wurde durch das Jahressteuergesetz 2008 rückwirkend ab 2005 gestrichen.

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass Anträge auf Veranlagungen für Zeiträume vor 2005 bis zum 28. Dezember 2007 hätten gestellt werden müssen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass dies nicht richtig ist. Auch wenn ein Antrag auf Veranlagung bisher nicht gestellt wurde, können rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2003 noch Steuererklärungen eingereicht werden. Zu berücksichtigen sind jedoch die allgemeinen Verjährungsfristen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 12. November 2009 VI R 1/09).